

31. Dezember 1945

A1

458/

An den Vorsteher des Eidgenössischen Departement des Innern  
Herrn Bundesrat Dr. Ph. Etter *o/* Bundeshaus Bern

Herr Bundesrat,

Als Leihgaben an die Sammlung und Bestandteil eines Verkaufslagers von Graphik, finden sich seit den Jahren vor dem Krieg von 1914/18 und vor dem zweiten von 1939/1945 unter den Beständen des Kunsthauses Arbeiten, die von damals lebenden deutschen Eigentümern uns übergeben worden sind.

Wir gestatten uns, Sie höflich um Mitteilung zu bitten, ob das Zürcher Kunsthaus, und unter gleichen Verhältnissen auch die anderen schweizerischen Museen, für derartige Bestände zu Handen der Alliierten meldepflichtig sind. Die Auffassungen gehen hier noch auseinander. Es wird unter anderem die Meinung vertreten, meldepflichtig sei man nur für sogenanntes "Fluchtgut", das heisst Bestände, die seit Beginn des Krieges von 1939/45 <sup>von</sup> Deutschland, Oesterreich (und wohl auch Italien?) von deutschen, österreichischen (und italienischen) Staatsangehörigen über die Grenze gebracht worden sind. Dabei ist uns nicht bekannt, ob die seinerzeitigen Eigentümer noch leben. Auf alle Fälle sind wir ohne jede Verbindung mit ihnen. Auch steht nicht fest, wie allfälliger Erbgang geregelt worden ist. Die Gegenstände könnten bei den nahen Beziehungen der Eigentümer zu schweizerischen Personen und Instituten ja inzwischen auch durch Schenkung oder letztwillige Verfügung an solche übertragen worden sein.